

RS Vwgh 2003/7/3 2003/07/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.07.2003

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §10 Abs3;

FIVfGG §10 Abs4;

FIVfGG §6 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §12 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §12 Abs2;

FIVfLG Tir 1996 §12 Abs3;

FIVfLG Tir 1996 §26 Abs1;

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer hat bei der Anhörung zu Besitzstandsausweis und Bewertungsplan zwei Dienstbarkeiten "angemeldet", nämlich die Dienstbarkeit des Fahrens zwecks Zufahrt zu seinem Haus und die Dienstbarkeit der Holzlagerung und der Holzmanipulation. Im Bescheid der Agrarbehörde I. Instanz wurde nur über die Dienstbarkeit der Holzlagerung und Holzmanipulation abgesprochen. Dass der Besitzstandsausweis hinsichtlich der Dienstbarkeit des Fahrens zum Wohnhaus des Beschwerdeführers keine Aussage enthält, bedeutet nicht, dass dadurch die Dienstbarkeit des Fahrens aberkannt worden wäre. Wie sich aus § 12 Abs. 1 Tir FIVfLG 1996 ergibt, hat die Agrarbehörde I. Instanz zwar auch Rechte dritter Personen an in das Verfahren einbezogenen Grundstücken zu erheben. Aus § 12 Abs. 3 leg. cit. geht aber hervor, dass diese Rechte Dritter (insbesondere Dienstbarkeiten) nicht in den Besitzstandsausweis aufgenommen werden müssen. Dass das Fahrrecht zu seinem Wohnhaus nicht in den Besitzstandsausweis aufgenommen wurde, verletzt den Beschwerdeführer daher in keinem Recht. Es stellt auch keinen negativen Ausspruch über solche Rechte dar. Dies ergibt sich insbesondere auch aus § 12 Abs. 2 Tir FIVfLG 1996, der für den Weiterbestand nicht verbücherter Dienstbarkeiten lediglich eine Anmeldung verlangt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070028.X02

Im RIS seit

31.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at